

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
28.02.2024	7	0	3262	00.06.04

Motion Armin Thommen (GLP) und Mitunterzeichnende betreffend «Kommunale Umsetzung des neuen öffentlichen Beschaffungsrechts für Fahrzeugbeschaffungen», Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 31. Mai 2023 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner: Armin Thommen (GLP)
 Mitunterzeichnende: Karin Walker (EVP), Simon Rubi (GLP), Andreas Buser (GLP), Sarah Hadorn (GLP), Bruno Vanoni (GFL), Marceline Stettler (parteilos/GFL), Annette Tichy (parteilos/GFL), Ruth Kaufmann (parteilos/GFL), Markus Wüest (SP), Ratheeshan Gunaratnam (SP), Hanspeter Anderegg (SP)

«Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Beschaffungskriterien für Fahrzeugbeschaffungen gemäss dem neuen Öffentlichen Beschaffungsrecht auszuarbeiten und darzulegen.

Begründung

Seit dem 1. Februar 2023 ist das neue öffentliche Beschaffungsrecht¹ im Kanton Bern in Kraft. Im Zuge dieser Erneuerung wurde auch eine Toolbox² veröffentlicht, welche eine Zusammenführung von Beschaffungsinstrumenten beinhaltet, wie etwa Merkblätter oder Praxisbeispiele.

In Zollikofen wurde erst kürzlich ein Fahrzeug mit Gasantrieb beschafft, welches weder ökonomisch noch ökologisch mit einer nachhaltigen Beschaffung vereinbar ist. Damit bei zukünftigen Beschaffungen Fehlinvestitionen vermieden werden können, sollen die Beschaffungskriterien überarbeitet und an das neue Beschaffungsreglement angepasst werden.

Insbesondere soll aufgezeigt werden, wie die unten stehenden Handlungsfelder in den Beschaffungsprozess eingebunden werden.»



Abbildung 3: Schritte der Überlegungen vor der Beschaffung

¹ Neues Beschaffungsrecht: <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffunaswesen/neues-beschaffungsrecht.html> [Abrufdatum 26.3.2023]

² Toolbox Nachhaltige Beschaffung Schweiz <https://www.woeb.swiss/de/toolbox> [Abrufdatum 26.3.2023]

Antwort Gemeinderat

Formelles

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gemäss Artikel 49 Absatz 2 der Gemeindeverfassung und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum in der Umsetzung. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Gemeinderat.

Die Abschreibung erfolgt nach der Behandlung des vorliegenden Berichts gemäss Artikel 35 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Parlaments stillschweigend (ohne formellen Parlamentsbeschluss).

Allgemeines

Beschaffungen der Gemeinde Zollikofen richten sich nach der Verordnung über das Beschaffungswesen (BeV) der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 21. November 2011 (SSGZ 731.21) und der übergeordneten Gesetzgebung. Die überarbeitete Version der BeV ist seit dem 1. Februar 2023 in Kraft.

Den Rahmen bezüglich Nachhaltigkeit gibt Artikel 7b der kommunalen Beschaffungsverordnung vor:

Art. 7b [Eingefügt am 23.1.2023]

¹ Die Beschaffungsstellen berücksichtigen die Nachhaltigkeit der beschafften Leistung.

² Sie sehen dazu entsprechende Kriterien oder technische Spezifikationen vor, wenn dies ohne übermässige Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist.

³ Im Rahmen des Preises berücksichtigen sie wenn möglich alle Kosten während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer einer Leistung.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt, die in die Ausschreibung aufgenommen werden sollen. Er legt generell gültige technische Spezifikationen im Anhang 2 zu dieser Verordnung fest.

Interne Beschaffungsprozesse

Die gängige Praxis der Gemeinde Zollikofen für anstehende Beschaffungen wird von den Überlegungen in der Motion (Abbildung in der Motionsbegründung) gut wiedergegeben. Die Bedarfsabklärung steht immer an erster Stelle, wenn es darum geht, eine Neu- oder Ersatzbeschaffung anzugehen. In diesem Schritt entsteht das Anforderungsprofil, welches auch technische Spezifikationen des Beschaffungsgegenstands zur Folge haben kann.

Die Marktanalyse gibt Aufschluss über die verfügbaren Produkte und Leistungen und die Bandbreite möglicher Anbieter.

Nach der Bedarfsabklärung und der Marktanalyse steht die Ermittlung der Kosten im Mittelpunkt. Gemäss Art. 7b Abs. 3 sind, wenn möglich, die Gesamtkosten über die Nutzungsdauer hinaus zu berücksichtigen (Lebenszykluskosten). Im Gegensatz zu den einmaligen Investitionskosten ist die Bestimmung der Betriebskosten oft schwierig und mit vielen Annahmen zu hinterlegen.

Mit den Ausschreibungsunterlagen werden schlussendlich auch die Eignungs- und Zuschlagskriterien bestimmt, sofern der Schwellenwert die Grenze des freihändigen Verfahrens³ übersteigt. Die generell gültigen Eignungs- und Zuschlagskriterien, welche den Beschaffungsstellen zur Verfügung stehen und von ihnen für den konkreten Beschaffungsgegenstand zu bestimmen und zu gewichten sind, werden im Anhang 1 zur BeV geregelt.

Das Zuschlagskriterium (ZK) 1 Preis ist immer, aber nur ausnahmsweise allein, ausschlaggebend (z. B. bei standardisierten Leistungen) und beträgt stets mindestens 50 Prozent der Gewichtung.

Ergänzend können aus den Zuschlagskriterien ZK 2 bis ZK 12 weitere Kriterien hinzugezogen werden. Die möglichen Nachhaltigkeitskriterien sind in den Zuschlagskriterien ZK 6 und ZK 7 vordefiniert.

³ Das freihändige Verfahren gilt für Lieferungen und Dienstleistungen im Baunebengewerbe bis Fr. 150'000.00 und beim Bauhauptgewerbe bis Fr. 300'000.00.

Fazit

Mit der kommunalen Beschaffungsverordnung verfügt die Gemeinde Zollikofen über eine solide Grundlage, welche Beschaffungen unter Berücksichtigung wichtiger Nachhaltigkeitskriterien zulässt, ohne den Wettbewerb einzuschränken. Ergänzend können zweckmässige Hilfsmittel wie die Toolbox Nachhaltige Beschaffungen Schweiz in den Beschaffungsprozess miteinbezogen werden.

Insbesondere bei Fahrzeugbeschaffungen ist eine bedarfsgerechte Betrachtungsweise wichtig. Einschränkungen bei der Fahrzeugwahl dürfen sich nicht nachteilig auf den Betrieb auswirken.

Antrag Gemeinderat

Die Motion Armin Thommen (GLP) und Mitunterzeichnende betreffend «Kommunale Umsetzung des neuen öffentlichen Beschaffungsrechts für Fahrzeugbeschaffungen» wird nicht erheblich erklärt.

Zollikofen, 29. Januar 2024

Zuständigkeiten:

Departement: Tiefbau, Ver- und Entsorgung

Sachbearbeiter/-in: Samuel Scherler